



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
12. Juli 2017

Deutsch
Original: Englisch

**Hinweis: Eine vom Deutschen
Institut für Menschenrechte
veröffentlichte, nicht-amtliche
Übersetzung**

Zweiundsiebzigste Tagung

Punkt 73 b) der provisorischen Liste *

**Förderung und Schutz der Menschenrechte: Menschenrechtsfragen,
einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der
effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten**

Angemessenes Wohnen als Bestandteil des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard und das Recht auf Nichtdiskriminierung in dieser Hinsicht

Mitteilung des Generalsekretärs

Der Generalsekretär beehrt sich, der Generalversammlung den gemäß den Resolutionen 15/8 und 34/9 des Menschenrechtsrats vorgelegten Bericht der Sonderberichterstatlerin über angemessenes Wohnen als Bestandteil des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard und über das Recht auf Nichtdiskriminierung in dieser Hinsicht, Leilani Farha, zu übermitteln.

* [A/72/50](#).



Bericht der Sonderberichterstatterin über angemessenes Wohnen als Bestandteil des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard und über das Recht auf Nichtdiskriminierung in dieser Hinsicht

Zusammenfassung

In diesem Bericht untersucht die Sonderberichterstatterin das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Wohnraum. Sie gibt einen Überblick über die unterschiedlichen Wohnumstände dieser Menschen, die von der Unterbringung in Einrichtungen über Obdachlosigkeit und menschenunwürdigen Wohnraum hin zu Erfahrungen von Stigmatisierung und Ausgrenzung reichen und mit einem breiten Spektrum von Beeinträchtigungen, einschließlich psychosozialer, körperlicher, sensorischer und geistiger Art, sowie mit wahrgenommenen Beeinträchtigungen verknüpft sind. Sie stellt die Frage, warum weder die Staaten noch die internationale Gemeinschaft diese weit verbreiteten Menschenrechtsverletzungen bislang mit Vorrang bekämpft haben.

Die Sonderberichterstatterin befasst sich damit, wie das im Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen erklärte „Paradigma des auf die Menschenrechte gestützten Konzepts von Behinderung“ das Recht auf angemessenen Wohnraum wieder in die Diskussion bringen könnte. Sie unterstreicht die Grundprinzipien eines Menschenrechtsansatzes in Bezug auf Behinderung, darunter Würde, substantielle Gleichheit, Barrierefreiheit und Teilhabe, sowie die übergeordnete Verpflichtung, das Recht auf Wohnraum unter Ausschöpfung aller verfügbaren Ressourcen zu verwirklichen, und setzt diese Prinzipien zu den Kernelementen des Rechts auf angemessenen Wohnraum in Beziehung. Sie stellt Überlegungen dazu an, wie Menschen mit Behinderungen ihr Recht auf Wohnraum wirksamer geltend machen können, und wie die Rechtsprechung dazu wirksamer werden könnte, und sie prüft einige wirksame politische und gesetzgeberische Initiativen, die erforderlich sind, um dieses Recht zu verwirklichen.

Abschließend gibt sie Hauptempfehlungen ab, in denen sie hervorhebt, wie das Paradigma des auf die Menschenrechte gestützten Konzepts von Behinderung transformativ wirken könnte, und erläutert, wie es besser genutzt werden muss, um das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Wohnraum im Einklang mit den Verpflichtungen aus der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung zu verwirklichen.

Inhalt

	<i>Seite</i>
I. Der Menschenrechtsansatz in Bezug auf Behinderung und das Recht auf angemessenes Wohnen	4
II. Wohnverhältnisse von Menschen mit Behinderungen	6
A. Herausforderungen im Bereich der Statistik	6
B. Wohnerfahrungen von Menschen mit Behinderungen	7
III. Zentrale Grundsätze des Menschenrechtsansatzes in Bezug auf Behinderung	12
IV. Schlüsselkomponenten des angemessenen Wohnens	17
V. Das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Wohnraum geltend machen	19
VI. Rechtsvorschriften, Politik und Strategien im Bereich Wohnraum für Menschen mit Behinderungen.	22
VII. Schlussfolgerungen und Empfehlungen	25

I. Der Menschenrechtsansatz in Bezug auf Behinderung und das Recht auf angemessenes Wohnen¹

1. Für Menschen mit Behinderungen besteht ein zentraler Aspekt eines von Würde, Autonomie, Teilhabe, Inklusion, Gleichberechtigung und Achtung der Vielfalt geprägten Lebens darin, zu entscheiden, wo und mit wem sie leben wollen, Teil einer Gemeinschaft zu sein und Zugang zu angemessenem und barrierefreiem Wohnraum zu haben. Die Unteilbarkeit und Interdependenz des Rechts auf angemessenes Wohnen und anderer Menschenrechte stehen im Mittelpunkt der gelebten Erfahrung von Menschen mit Behinderungen. Zugang zu sicherem Wohnraum, häuslicher Wasser- und Sanitärversorgung und einem Leben in der Gemeinschaft mit Zugang zu Dienstleistungen und Formen von Unterstützung entscheiden oft über Leben oder Tod, Sicherheit oder Missbrauch und Zugehörigkeit oder Isolierung. Dennoch wird das Recht auf angemessenes Wohnen bei Initiativen zur Förderung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen oft nicht berücksichtigt. Es ist jedoch unerlässlich, dass dem Recht auf angemessenes Wohnen bei der Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen dieselbe zentrale Bedeutung beigemessen wird, die das Wohnen in ihrem Leben hat.

2. Nach Auffassung der Sonderberichterstatterin versteht sich das Recht von Menschen mit Behinderungen auf angemessenes Wohnen als Dialog zwischen Rechtsprechung und Kommentar, der sich über viele Jahre hinweg entwickelt hat und der nach dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und dem im Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen geschaffenen Rahmen für die Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen garantiert wird. Das in Artikel 11 des Internationalen Paktes verankerte Recht auf Wohnraum wird so verstanden, dass es weit mehr als nur ein Dach über dem Kopf umfasst. Es wird als Recht auf ein Leben in Sicherheit, Frieden und Würde anerkannt. Es ist untrennbar mit dem Recht auf Leben und Nichtdiskriminierung, der Wohnsitzfreiheit und dem Recht der freien Meinungsäußerung, der Vereinigungsfreiheit und dem Recht auf Teilhabe an öffentlichen Entscheidungsprozessen verbunden. Es umfasst sichere Nutzungs- und Besitzrechte, die Verfügbarkeit von Dienstleistungen, Material, Einrichtungen und Infrastruktur, die Erschwinglichkeit, Bewohnbarkeit und Barrierefreiheit sowie einen geeigneten Standort und kulturelle Angemessenheit.² Diese zentralen Komponenten des Rechts auf Wohnraum sind für Menschen mit Behinderungen von besonderer Bedeutung, und den Staaten und anderen Akteuren erwachsen besondere Verpflichtungen daraus.

3. Zugleich muss das Recht auf angemessenes Wohnen das transformative Verständnis der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen widerspiegeln, das dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zugrunde liegt. Das „Paradigma des auf die Menschenrechte gestützten Konzepts von Behinderung“ bildet eine „dramatische Wende im Diskurs über die Rechte“.³ Es verleiht den Konzepten der Interdependenz und

¹ Die Sonderberichterstatterin bedankt sich bei allen, die Beiträge zu diesem Bericht eingereicht haben, insbesondere bei der Sonderberichterstatterin über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, dem Berater für Menschenrechte und Behinderung des Hohen Kommissariats der Vereinten Nationen für Menschenrechte und den Teilnehmenden einer am 23. Juni 2017 in Genf abgehaltenen Expertenanhörung. Ihr Dank gilt auch den Regierungen, der Zivilgesellschaft, Organisationen von Menschen mit Behinderungen und Einzelpersonen für ihre Beiträge, die auf Englisch unter <https://www.ohchr.org/EN/Issues/Housing/Pages/Therighttohousingofpersonswithdisabilities.aspx> verfügbar sind.

² Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Allgemeine Bemerkung Nr. 4 (1991) über das Recht auf angemessene Unterkunft, Ziff. 8.

³ Michael Ashley Stein, „Disability human rights“, *California Law Review*, Vol. 95, Nr. 1 (Februar 2007), S. 74.

Unteilbarkeit der Rechte eine neue Bedeutung, insbesondere im Hinblick auf das Recht auf ein Leben in Würde in einem Zuhause innerhalb einer Gemeinschaft. Es stellt eine Abkehr von wohltätigen und medizinischen Ansätzen zum Umgang mit Behinderung dar und beruht auf der Erkenntnis, dass Diskriminierung, Ungleichheit und Benachteiligung soziale Konstrukte sind, die als Reaktion auf Vielfalt und Anderssein entstanden sind. Es bietet eine menschenrechtsbasierte Alternative, bei der Menschen mit Behinderungen als Trägerinnen und Träger von Rechten in den Mittelpunkt ihres eigenen Lebens rücken. Das Paradigma erkennt an, dass Diskriminierung oft die Form von Programmen und Maßnahmen annimmt, die auf die Bedürfnisse dominanter Gruppen ausgerichtet sind und die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen ignorieren. Zudem besagt es, dass es die Würde, Autonomie, Unabhängigkeit und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen nicht nur erfordern, dass sie weder in Einrichtungen untergebracht noch staatlicher Kontrolle unterstellt sind, sondern auch dass die Regierungen positive Maßnahmen treffen, um das Recht dieser Menschen, nach eigener Wahl in der Gemeinschaft zu leben, zu fördern.

4. Das Ziel, den Menschenrechtsansatz in Bezug auf Behinderung in das Verständnis des Rechts auf angemessenes Wohnen einzubinden, ist noch nicht erreicht. In den prägenden Jahren der Herausbildung der internationalen Menschenrechte wurden Menschen mit Behinderungen oft nicht wahrgenommen, und ihr Recht auf angemessenes Wohnen wurde häufig vernachlässigt. So war Behinderung weder in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte noch im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte oder im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte als Diskriminierungsgrund aufgeführt. Erst mit dem Internationalen Jahr der Menschen mit Behinderungen 1981 und während der Dekade der Vereinten Nationen für Menschen mit Behinderungen (1983-1992) begann die Aufmerksamkeit für Behinderungsfragen zu steigen, doch ein normativer Rahmen wurde erst 1993 erarbeitet, als die Generalversammlung die Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen verabschiedete.

5. 1994 erzielte der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte mit der Verabschiedung der Allgemeinen Bemerkung Nr. 5 (1994) über Menschen mit Behinderungen einen bedeutenden Fortschritt. Der Ausschuss stellte fest, dass weltweit schätzungsweise 70 Prozent der Menschen mit Behinderungen keinen Zugang zu den Dienstleistungen haben, die sie benötigen, und dass es „kein Land gibt, in dem umfassende Maßnahmen und Programme nicht erforderlich sind“.⁴ Er betonte, dass die Staaten verpflichtet sind, „positive Maßnahmen zum Abbau der strukturellen Benachteiligung zu ergreifen ..., um die Ziele der vollen Teilhabe und Gleichberechtigung aller Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft zu erreichen“, und dass dies das Recht auf Unterstützungsdienste für ein Leben in der Gemeinschaft und auf barrierefreies Wohnen umfasst, wofür zusätzliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden müssen.⁵

6. Bei der Aushandlung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wurde jedoch erstmals ein transformativer Ansatz in Bezug auf Behinderung verfolgt, bei dem die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen sowie die bürgerlichen und politischen Rechte von Menschen mit Behinderungen in einem einheitlichen Rahmen verankert wurden. In dem Übereinkommen wird das Recht von Menschen mit Behinderungen auf angemessenes Wohnen anerkannt, das gleichberechtigt und ohne Diskriminierung zu verwirklichen ist, so auch durch die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen. Ferner wird darin ein außerhalb des Konzepts des „gleichberechtigten Genusses“ angesiedeltes und

⁴ Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Allgemeine Bemerkung Nr. 5 (1994) über Menschen mit Behinderungen, Ziff. 8.

⁵ Ebd., Ziff. 9.

nicht im Vergleich zur allgemeinen Bevölkerung gesehenes substanzielles Recht von Menschen mit Behinderungen auf angemessenes Wohnen bekräftigt. Damit wird in dem Übereinkommen anerkannt, dass das Recht auf angemessenes Wohnen für Menschen mit Behinderungen von besonderer Bedeutung ist, und den Staaten werden spezifische Verpflichtungen auferlegt.

7. Angesichts der durch unzureichende Wohnverhältnisse, die Unterbringung in Einrichtungen und Obdachlosigkeit bedingten extremen Umstände, in denen Menschen mit Behinderungen weltweit leben, sowie der von den Staaten in der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung eingegangenen Verpflichtung, bis 2030 den Zugang zu angemessenem und bezahlbarem Wohnraum sicherzustellen, ist die Sonderberichterstatterin der Ansicht, dass die Staaten und die internationale Gemeinschaft höchste Priorität darauf verwenden sollten, das Paradigma des auf die Menschenrechte gestützten Konzepts von Behinderung in das Recht auf angemessenes Wohnen einzubinden.

II. Wohnverhältnisse von Menschen mit Behinderungen

A. Herausforderungen im Bereich der Statistik

8. Laut dem *Weltbericht Behinderung 2011* wird der Anteil von Menschen mit Behinderungen an der Weltbevölkerung auf 15,6 bis 19,4 Prozent geschätzt. In Ländern mit niedrigerem Einkommen beträgt er 18 Prozent der Bevölkerung und ist damit höher als in Ländern mit höherem Einkommen, wo er bei 11,8 Prozent liegt.⁶ Weltweit leben also mehr als 1 Milliarde Menschen mit Behinderungen, doch gibt es nur wenige öffentlich verfügbare Daten zu ihrer Wohnsituation.

9. Da Erhebungen zu Menschen mit Behinderungen nicht durchgehend mit anerkannten Methoden durchgeführt werden, kommt es bei den Daten zu erheblichen Abweichungen, was Vergleiche zwischen einzelnen Ländern oder Regionen erschwert.⁷ Obdachlose oder Menschen, die in nicht anerkannten informellen Siedlungen, Anstalten oder Gruppenbetreuungseinrichtungen leben, werden bei allgemeinen Erhebungen und Haushaltszählungen oft nicht erfasst. Werden Daten zu Menschen mit Behinderungen erhoben, so werden für gewöhnlich enge Definitionen angewendet und Wohnraumfragen außer Acht gelassen.

10. Die Washingtoner Gruppe für Statistiken zum Thema Behinderung hat zwei Standardfragenkataloge für Bevölkerungserhebungen erarbeitet. Die Kurzliste deckt sechs Kernbereiche der Funktionsfähigkeit ab und wurde von 70 Ländern übernommen. Sie bietet den Staaten die beste Methode zur Erhebung aufgeschlüsselter Daten, auf deren Grundlage internationale Vergleiche gezogen und internationale Zielkriterien erarbeitet werden können.⁸ Der erweiterte Fragenkatalog umfasst eine größere Bandbreite an Bereichen der Funktionsfähigkeit, die zum Teil mit psychosozialen Beeinträchtigungen verbunden sind.⁹ Keiner der beiden Kataloge enthält Fragen zur Wohnsituation. Zur Sammlung verlässlicher Daten zu

⁶ Weltgesundheitsorganisation und Weltbank, *Weltbericht Behinderung 2011* (Genf, WHO Press, 2011), S. 25-29.

⁷ Ebd., S. 21-29.

⁸ Der kurze Fragenkatalog ist in englischer Sprache unter <http://www.washingtongroup-disability.com/washington-group-question-sets/short-set-of-disability-questions/> verfügbar. Die sechs Fragen beziehen sich auf Seh- und Hörvermögen, Mobilität, Kognition, Selbstpflege und Kommunikation.

⁹ Der erweiterte Fragenkatalog ist in englischer Sprache unter <http://www.washingtongroup-disability.com/washington-group-question-sets/extended-set-of-disability-questions/> verfügbar.

Wohnraum und Behinderung empfiehlt es sich daher, Erhebungen auf der Grundlage des erweiterten Fragenkatalogs der Washingtoner Gruppe durchzuführen und diesen durch Fragen zu Wohnverhältnissen und Obdachlosigkeit zu ergänzen.

11. Erhebungen zur aktuellen Wohnsituation von Menschen mit Behinderungen zeigten erhebliche Ungleichheiten beim Genuss des Rechts auf Wohnraum. So ergab eine 2015 in der Republik Korea durchgeführte Studie, dass Menschen mit Behinderungen weitaus häufiger als andere Schwierigkeiten hatten, ihre Miete und andere Wohnausgaben zu bezahlen, und seltener in „geeignetem“ Wohnraum beziehungsweise öfter in Wohnraum lebten, der die Mindestanforderungen für Bewohnbarkeit nicht erfüllt.¹⁰

B. Wohnerfahrungen von Menschen mit Behinderungen

1. Stigmatisierung, Diskriminierung und Kriminalisierung

12. Die Stigmatisierung von Behinderung als abnormal oder minderwertig oder als mit Krankheit assoziiertes medizinisches Problem äußert sich unmittelbar in den Wohnerfahrungen von Menschen mit Behinderungen. Menschen mit Behinderungen sind aufgrund von Stigmatisierung und aus Angst vor Gewalt oft an ihre häusliche Umgebung gebunden. Wohnprojekte für Menschen mit psychosozialen oder geistigen Behinderungen stoßen oft auf den Widerstand der Nachbarschaft, und ihre Bewohner werden häufig von Nachbarn gemieden oder ausgeschlossen. Kinder mit Behinderungen werden oft versteckt, und der Zugang zur erweiterten Familie, zu Nachbarn und zu anderen Kindern wird ihnen verwehrt.¹¹

13. Menschen mit Behinderungen sind im privaten wie im öffentlichen Wohnungsmarkt offener und indirekter Diskriminierung ausgesetzt. Manchmal wird ihnen der Zugang zu Wohnraum verwehrt, weil eine irrationale Angst besteht, sie könnten ihn kontaminieren. In vielen Ländern findet eine Vorauswahl von Mieterinnen und Mietern nach Einkommen und Beschäftigungsstatus statt. So werden Menschen mit gut bezahlten Vollzeitstellen und ohne Behinderung als für erschwingliche Mietwohnungen „qualifiziert“ angesehen, wohingegen einkommensschwächere Menschen mit Behinderungen abgelehnt werden. Menschen mit psychosozialen Behinderungen werden wegen „abnormaler“ und als „asozial“ bezeichneter Verhaltensweisen oft als mietunwürdig behandelt. Auch Menschen mit geistigen Behinderungen werden diskriminiert, da angenommen wird, sie seien nicht in der Lage, die Wohnung instand zu halten, und verfügten nicht über die Rechts- und Handlungsfähigkeit, um einen Mietvertrag abzuschließen.

14. Durch andere Faktoren, insbesondere Geschlecht, Geschlechtsidentität, sozioökonomischer Status, Rasse und Zugehörigkeit zu ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten, wird die Diskriminierung noch verstärkt. In Kanada, wo der Anteil der Menschen mit Behinderungen bei indigenen Völkern doppelt so hoch ist wie in der nichtindigenen Bevölkerung, sind diese Menschen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer indigenen Bevölkerungsgruppe und aufgrund von Armut und Behinderung intersektioneller Diskriminierung ausgesetzt.¹² Menschen mit Behinderungen, insbesondere wenn sie obdachlos sind oder psychosoziale Behinderungen haben, werden häufig kriminalisiert. In einem für Menschen mit

¹⁰ Siehe den Beitrag der Republik Korea zu diesem Bericht.

¹¹ United Nations Children's Fund (UNICEF), „Children and young people with disabilities“, Informationsblatt (Mai 2013), S. 23. Auf Englisch verfügbar unter https://www.unicef.org/disabilities/files/Fact_Sheet_Children_and_Young_People_with_Disabilities_-_2013.pdf.

¹² Siehe den Beitrag einer Koalition kanadischer nichtstaatlicher Organisationen zu diesem Bericht.

psychosozialen Behinderungen typischen Verlaufsmuster verlieren sie, wenn ihre Bedürfnisse unberücksichtigt bleiben oder sie keine ausreichende finanzielle Hilfe erhalten, ihre Wohnung, werden dann im Kontext der Obdachlosigkeit kriminalisiert und landen schließlich hinter Gittern. In Haftanstalten führen Strafmaßnahmen bei Menschen mit psychosozialen Behinderungen zu langer Isolierung, Absonderung, einer weiteren Verschlechterung ihrer psychischen Gesundheit und einem andauernden Kreislauf der Obdachlosigkeit und Inhaftierung.

2. Unterbringung in Einrichtungen und Entzug der Wahlfreiheit

15. Am Beispiel der Unterbringung in Einrichtungen wird deutlich, wie das falsche Verständnis von Behinderung als Erkrankung zu Verletzungen des Rechts auf Wohnraum führt. Mit der Begründung, sie erhielten „Behandlung“ oder „Betreuung“, werden Menschen mit Behinderungen aus der Allgemeinbevölkerung entfernt und Isolierung und extremer sozialer Kontrolle unterworfen. In Einrichtungen treffen oft schlimmste Lebensbedingungen mit extremem Freiheitsentzug und grausamer und unmenschlicher Behandlung, darunter körperlicher und sexueller Missbrauch, zusammen. Überfüllung ist die Regel, und der Zugang zu Sanitär- und Hygieneeinrichtungen ist begrenzt oder fehlt ganz, wie es in Ländern wie Guatemala, Indonesien und Mexiko dokumentiert wurde.¹³ Menschen, die in Einrichtungen oder ähnlichen Wohnformen untergebracht sind, sind von sozialen Kontakten zur Außenwelt oder zu Familienangehörigen oft abgeschnitten und entbehren, was Aktivitäten, soziale Beziehungen, Sexualität und Identität angeht, jeder Wahlmöglichkeit. Für Menschen mit psychosozialen oder geistigen Behinderungen ist die Gefahr der Zwangseinweisung in Einrichtungen am höchsten.¹⁴ Auch wenn sie nicht in formalen Einrichtungen leben, werden sie in privaten Wohnheimen oder ambulant betreuten Wohngemeinschaften oft einem extremen Maß an quasi-institutioneller Kontrolle unterworfen.

16. In Waisenhäusern, in denen verlassene Kinder untergebracht sind, werden Kinder mit Behinderungen häufig in ähnlicher Weise institutionalisiert und isoliert. Einer Studie zufolge hatten 45 Prozent der in russischen staatlichen Institutionen untergebrachten Kinder Beeinträchtigungen.¹⁵

17. Zwangseinweisungen sind oft die indirekte Folge anderer Verletzungen des Rechts auf angemessenes Wohnen. Können Menschen mit Behinderungen nicht in der Gemeinschaft leben, weil der Staat nicht die notwendige Unterstützung bereitstellt, oder können sie oder ihre Familienangehörigen sich Wohnraum schlichtweg nicht leisten, so sehen sich diese Menschen unter Umständen gezwungen, in Einrichtungen zu leben, weil Wohnoptionen fehlen.¹⁶ Rechtlicher Schutz der Rechts- und Handlungsfähigkeit und unterstützte Entscheidungsfindung bei der Wahl der Wohnform sind wirkungslos, wenn ein Leben in der Gemeinschaft nicht möglich ist, weil es an Unterstützung und erschwinglichem Wohnraum fehlt.

¹³ A/71/310, Ziff. 25-26; Fall Nr. PM 370/12, Patienten des Federico-Mora-Krankenhauses (Guatemala); Human Rights Watch, „Living in hell: how people with mental health conditions in Indonesia are treated“ (21. März 2016), auf Englisch verfügbar unter <https://www.hrw.org/report/2016/03/21/living-hell/abuses-against-people-psychosocial-disabilities-indonesia>; Disability Rights International, „No justice: torture, trafficking and segregation in Mexico“ (Mexico City 2015), auf Englisch verfügbar unter https://www.driadvocacy.org/wp-content/uploads/Sin-Justicia-MexRep_21_Abr_english-1.pdf.

¹⁴ A/HRC/28/37, Ziff. 19.

¹⁵ Human Rights Watch, „Children with disabilities living in special homes in Russia: what life is like and what needs to change“, 15. September 2014. Auf Englisch verfügbar unter <https://www.hrw.org/report/2014/09/15/abandoned-state/violence-neglect-and-isolation-children-disabilities-russian>.

¹⁶ A/HRC/28/37, Ziff. 25.

18. In anderen Fällen haben ein Elternteil, Vormund oder Familienmitglied im Namen eines Menschen mit Behinderung die Entscheidung für die Unterbringung in einer Einrichtung beziehungsweise den Verbleib bei der Familie getroffen. Manche Einrichtungen versichern den Bewohnerinnen und Bewohnern zunächst, dass ihr Verbleib freiwillig ist, und verweigern ihnen später das Recht, die Einrichtung zu verlassen. Eine jahrelange Unterbringung in abgesonderten Einrichtungen hat verheerende Auswirkungen auf die Autonomie der Bewohnerinnen und Bewohner und ihre Fähigkeit zum unabhängigen Handeln. Dadurch wird es schwierig für sie, einer positiven gemeindenahen Alternative zu vertrauen oder sich ein Leben dort vorzustellen.

19. Werden sie ohne angemessenen Wohnraum und gemeindenaher Unterstützung aus einer Einrichtung entlassen, kann dies verheerende Folgen haben. In der Provinz Gauteng (Südafrika) wurden mehr als 1.300 Menschen mit psychosozialen und geistigen Behinderungen aufgrund von Haushaltskürzungen von einem privaten Krankenhaus in die Obhut einer Reihe nichtstaatlicher Organisationen überwiesen, die zum Großteil weder über die Kapazitäten noch über die Aufsicht und die erforderlichen Ressourcen verfügten, um den Bedürfnissen dieser Menschen gerecht zu werden. Infolgedessen wurden viele von ihnen misshandelt, und mehr als 70 Menschen starben.¹⁷

3. Obdachlosigkeit

20. Menschen mit Behinderungen sind unverhältnismäßig stark von Obdachlosigkeit betroffen. Es ist ein Teufelskreis: Behinderung führt oft zu Obdachlosigkeit, die wiederum Beeinträchtigungen und weitere Barrieren im Zusammenhang mit Stigmatisierung und Isolierung verursacht oder verschärft. 43 Prozent der in US-amerikanischen Obdachlosenunterkünften untergebrachten Erwachsenen haben eine Behinderung.¹⁸ Menschen mit psychosozialen und geistigen Behinderungen sind durch Obdachlosigkeit und ihre Folgen besonders gefährdet.

21. Die Sonderberichterstatterin hat einen neuen rechteorientierten Rahmen vorgeschlagen, in dem Obdachlosigkeit als Mangel an Wohnraum (in physischer wie sozialer Hinsicht), aber auch als gesellschaftlich konstruierte Gruppenidentität verstanden wird, die mit Stigmatisierung und Diskriminierung einhergeht und vorwiegend darauf beruht, wie Menschen mit Behinderungen wahrgenommen werden. Aufgrund solcher Wahrnehmungen leidet diese Bevölkerungsgruppe vielerorts unter starker Isolation und Vernachlässigung. Obdachlosigkeit und damit zusammenhängende Verletzungen des Rechts auf Leben sind oft das Ergebnis, wenn eine Entlassung aus Einrichtungen nicht mit ausreichender gemeindenaher Unterstützung oder erschwinglichem Wohnraum in der Gemeinschaft verbunden ist.¹⁹

22. Für Menschen mit Behinderungen ist Obdachlosigkeit auch mit einem Zerfall der familiären Bindungen verknüpft. Laut einer in Montreal (Kanada) durchgeführten Studie zu Obdachlosen mit geistigen Behinderungen hatten fast alle auf der Straße oder in Obdachlosenunterkünften lebenden Menschen keinen Kontakt mehr zu ihren Familienangehörigen,

¹⁷ Siehe eine Mitteilung Südafrikas; auf Englisch verfügbar unter <https://www.ohchr.org/EN/Issues/Housing/Pages/Communications.aspx>; Malegapuru W. Makgoba, „The report into the circumstances surrounding the deaths of mentally ill patients: Gauteng Province“ (Pretoria (Südafrika), Office of the Health Ombud, 2017).

¹⁸ National Council on Disability, „The state of housing in America in the 21st century: a disability perspective“ (Washington, 19. Januar 2010), S. 10. Auf Englisch verfügbar unter <https://www.ncd.gov/publications/2010/Jan192010>.

¹⁹ A/HRC/34/58, Ziff. 18.

seit sie obdachlos wurden.²⁰ Im Rahmen einer Mission nach Chile besuchte die Sonderberichterstatterin eine von der Heilsarmee geführte Obdachlosenunterkunft in Valparaiso. Viele der Bewohnerinnen und Bewohner hatten geistige oder psychosoziale Behinderungen und waren von ihren Familien verstoßen oder verlassen worden.

4. Informelle Siedlungen und Obdachlosenlager

23. In Armut lebende Menschen mit Behinderungen leben in Städten oft in informellen Siedlungen oder Obdachlosenlagern. Die Sonderberichterstatterin war von den erbärmlichen Bedingungen, unter denen Menschen mit Behinderungen dort leben, schockiert. Viele von ihnen, darunter kleine Kinder und ältere Menschen, hausen dort in Isolierung, teils in dunklen Räumen ohne Strom, in Hinterräumen verborgen, und haben weder Zugang zu Gemeinschaftszentren noch zu sozialen Möglichkeiten oder zu Krankenstationen.

24. Die Wasserversorgung und die Sanitär- und Hygieneeinrichtungen sind oft nicht barrierefrei und in einiger Entfernung von der jeweiligen Wohnstätte gelegen. Um dorthin zu gelangen, sind Menschen mit eingeschränkter Mobilität oft auf Hilfe angewiesen oder müssen zu diesen Einrichtungen kriechen. In vielen Fällen können Menschen mit Behinderungen Toiletten überhaupt nicht erreichen und müssen ihre Notdurft in ihrer Unterkunft verrichten und sind häufig nicht in der Lage, den Unrat zu beseitigen. Straßen und Gassen in informellen Siedlungen sind oft sandig, steinig oder schlammig und teils in Steilhängen oder am Hang angelegt und daher für Menschen, die Rollstühle benutzen oder deren Mobilität eingeschränkt ist, nicht barrierefrei nutzbar.

25. Die Erfahrungen von Menschen mit geistigen oder psychosozialen Behinderungen in informellen Siedlungen und Obdachlosenlagern divergieren. In manchen Fällen bauen Gemeinschaften beeindruckende informelle Netzwerke auf, um diese Menschen angemessen zu unterstützen und in die Gemeinschaft einzubeziehen, sodass sie in der Gemeinschaft leben können und Absonderung und Unterbringung in einer Einrichtung entgehen. In anderen Fällen jedoch folgen informelle Siedlungen, wie die Sonderberichterstatterin bei Ortsterminen selbst beobachtete, den üblichen gesellschaftlichen Mustern von Diskriminierung und Isolierung, die dadurch verschärft werden, dass es am Nötigsten fehlt.

5. Leben bei Familienangehörigen

26. Viele Menschen mit Behinderungen haben keine andere Wahl als bei Familienangehörigen zu leben und informelle Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Familienangehörige zeigen dabei in der Regel großes Engagement. Die Betreuung wird für gewöhnlich von Frauen übernommen, die oft von ihren Ehepartnern verlassen werden und keiner Beschäftigung nachgehen können, was wiederum zu langfristiger Armut führt.²¹

27. In anderen Fällen jedoch ist ein Leben bei Familienangehörigen weder eine angemessene noch eine sichere Option. Menschen mit Behinderungen sind im Familienkreis oder in anderen Haushalten stärker durch Missbrauch gefährdet. Bei einer Studie in Uganda gab die Hälfte der Befragten mit psychosozialen Behinderungen an, von ihren Angehörigen missbraucht worden zu sein.²² Eine weitere Studie ergab, dass Kinder mit Behinderungen häufig

²⁰ C. Mercier und S. Picard, „Intellectual disability and homelessness“, *Journal of Intellectual Disability Research*, Vol. 55, Nr. 4 (Montreal 2011), S. 441-449.

²¹ A/HRC/34/58, Ziff. 20.

²² Mental Disability Advocacy Centre und Mental Health Uganda, „*They Don't Consider Me as a Person*“: *Mental Health and Human Rights in Ugandan Communities* (2014), S. 16.

von Personen missbraucht werden, von denen ihr Überleben und Wohlergehen abhängt.²³ Menschen mit Behinderungen werden von ihren Angehörigen manchmal festgebunden oder angekettet²⁴ oder isoliert und eingesperrt.²⁵ Da sie isoliert und auf die Unterstützung eben dieser Angehörigen angewiesen sind, können sie sich nur bedingt zur Wehr setzen, und in vielen Fällen gibt es niemanden, den sie um Hilfe bitten könnten.

6. Wohnraum-, Nachbarschafts- und Programmgestaltung

28. Die meisten Wohn- und Bauprojekte werden so konzipiert, als gäbe es keine Menschen mit Behinderungen, als würden sie nicht dort leben und als verdienten sie keine Berücksichtigung. Wohnraumprogramme und Stadtplanungsprojekte werden selten auf Barrierefreiheit überprüft. Auch internationale Entwicklungshilfe zur Schaffung von Wohnraum sieht selten Barrierefreiheit oder Ressourcen dafür vor. Viele staatliche Fördermittel für den Wohnungsbau und individuelle Wohnbeihilfen werden auf der Grundlage als „normal“ angesehener Ausgaben für Lebensmittel, Wohnen und andere Bedarfsgüter berechnet, ohne zu berücksichtigen, dass Menschen mit Behinderungen höhere Ausgaben haben. Ob jemand die Voraussetzungen für ein Darlehen oder einen Mietvertrag erfüllt, wird in der Regel anhand des „normalen“ Verhältnisses zwischen dem Darlehen beziehungsweise der Miete und dem Einkommen ermittelt, das für Menschen mit Behinderungen jedoch unerreichbar und alles andere als „normal“ ist.

29. Wenn Wohnraum nicht barrierefrei ist und Programme die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen nicht berücksichtigen, entgehen der Gesellschaft die Vorteile einer vollen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an allen Lebensbereichen, und ist es für die Staaten mit Kosten verbunden. Zudem ist es weitaus kostspieliger und schwieriger, angemessene Vorkehrungen für individuelle Bedürfnisse zu treffen, als den Wohnraum gleich barrierefrei oder leicht anpassbar zu gestalten.²⁶

7. Naturkatastrophen, Konflikte und andere humanitäre Notsituationen

30. Massenvertreibungen infolge von Risikosituationen, darunter bewaffnete Konflikte, humanitäre Notlagen und Naturkatastrophen, haben katastrophale Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen. Nach einer Erhebung der Vereinten Nationen könnten nur 20 Prozent der Menschen mit Behinderungen im Notfall ihren Wohnraum sofort und ohne Schwierigkeiten verlassen und unverhältnismäßig viele von ihnen würden im Katastrophenfall verletzt oder kämen ums Leben, weil organisierte Rettungseinsätze ihren Bedürfnissen nicht gerecht würden.²⁷ Menschen mit Behinderungen, die Flüchtlinge oder von Naturkatastrophen betroffen sind oder in Konflikt- und Postkonfliktsituationen leben, sind durch Massenvertreibung und oft wiederholte Vertreibung, Ressourcenengpässe, eingeschränkten oder fehlenden Zugang zu Dienstleistungen und zu Rehabilitations- oder Wiederaufbaumaßnahmen und durch ein breites Spektrum an Sicherheitsproblemen besonders gefährdet.

²³ Handicap International und Save the Children, „Out from the shadows: sexual violence against children with disabilities“ (London, Save the Children UK, 2011), S. 15. Auf Englisch verfügbar unter <https://resourcecentre.savethechildren.net/node/4917/pdf/4917.pdf>.

²⁴ Mental Disability Advocacy Centre und Mental Health Users Network of Zambia, *Human Rights and Mental Health in Zambia* (2014), S. 24.

²⁵ Mental Disability Advocacy Centre und Mental Health Uganda, „*They Don't Consider Me as a Person*“, S. 17.

²⁶ Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Allgemeine Bemerkung Nr. 2 (2014) über Zugänglichkeit, Ziff. 15.

²⁷ United Nations Office for Disaster Risk Reduction, „Living with disability and disasters: UNISDR 2013 survey on living with disabilities and disasters — key findings“ (2014), S. 2.

31. Durch Konflikte und Vertreibung steigt auch die Zahl der Menschen mit Behinderungen. So haben Konflikte mit dafür gesorgt, dass es in Libanon, der Arabischen Republik Syrien und dem Gazastreifen viele Menschen mit Behinderungen gibt.²⁸ Gleichzeitig ist angemessener und barrierefreier Wohnraum dort extrem rar, da Wohnbestand zerstört wurde und die für den Wiederaufbau erforderlichen Materialien und Ressourcen entweder nicht zugänglich sind oder der Zugang dazu durch konkrete Maßnahmen blockiert wird. In Flüchtlingslagern sind Latrinen oft spärlich beleuchtet und abgelegen, was sie schwer zugänglich macht und Frauen mit Behinderungen sexueller Gewalt aussetzt, während Sehgeschädigte durch stark frequentierte, enge Fußwege Gefahr laufen, in offene Abwassergräben zu stürzen.²⁹

32. Das Recht auf Wohnraum ist eine zentrale Komponente humanitärer Maßnahmen – von Notunterkünften über die längerfristige Unterbringung bis hin zur Ansiedlung. Bis vor kurzem wurden Notunterkünfte jedoch ohne jede Berücksichtigung von Barrieren für Menschen mit Behinderungen bereitgestellt.

III. Zentrale Grundsätze des Menschenrechtsansatzes in Bezug auf Behinderung

33. Die einzigartige Verknüpfung bürgerlicher, politischer und wirtschaftlicher mit sozialen und kulturellen Rechten im Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen birgt enormes Potenzial, dem Recht von Menschen mit Behinderungen auf angemessenes Wohnen neuen Auftrieb zu geben. Fünf zentrale Grundsätze des Paradigmas des auf die Menschenrechte gestützten Konzepts von Behinderung sind für das Verständnis des Rechts auf angemessenes Wohnen in diesem Kontext besonders wichtig.³⁰

1. Würde, Autonomie und Wahlfreiheit

34. „Die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit“ ist ein in Artikel 3 Buchstabe a des Übereinkommens verankertes Leitprinzip, das für die Auslegung des Rechts auf angemessenes Wohnen von besonderer Bedeutung ist. Wenn Menschen mit Behinderungen die Entscheidung darüber verwehrt wird, wo und mit wem sie leben, stellt dies oft den schwersten Angriff auf ihre Würde und Autonomie dar.

35. Die Wahlfreiheit von Menschen mit Behinderungen ist nicht nur ein bürgerliches und politisches Recht, das sie davor schützt, gegen ihren Willen in einer Einrichtung untergebracht zu werden. In Artikel 19 des Übereinkommens wird das Recht von Menschen mit Behinderungen, zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, als positives Recht auf Einbeziehung in die Gemeinschaft und auf Zugang zu einer Reihe von Unterstützungsdiensten in

²⁸ Palestinian Central Bureau of Statistics, „On the eve of the International Population Day“, 11. Juli 2013. Auf Englisch verfügbar unter <http://www.pcbs.gov.ps/site/512/default.aspx?tabID=512&lang=en&ItemID=844&mid=3171&wversion=Staging>; Jad Chaaban et al., „Survey on the socioeconomic status of Palestine refugees in Lebanon“ (American University of Beirut und United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East, 2016), S. 10; HelpAge International und Handicap International, *Hidden Victims of the Syrian Crisis: Disabled, Injured and Older Refugees* (London and Lyon, Park Lane Press, 2014), S. 6.

²⁹ Michael Ashley Stein und Janet E. Lord, „Enabling refugee and IDP law and policy: implications of the U.N. Disability Convention on the Rights of Persons with Disabilities“, *Faculty Publications* (2011), S. 408 und 431.

³⁰ Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Art. 3, 9, 19 und 28.

Einrichtungen sowie sonstigen Unterstützungsdiensten festgelegt. Artikel 19 ist zudem zusammen mit Artikel 28 zu sehen und wird durch ihn verstärkt, indem er nicht nur Dienstleistungen, sondern auch angemessenen und barrierefreien Wohnraum vorschreibt.

2. Substanzielle Gleichheit und Nichtdiskriminierung

36. In dem Übereinkommen wird ein breites und substanzielles Konzept des Rechts auf Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung bekräftigt. Das Diskriminierungsverbot umfasst jede Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung aufgrund von Behinderung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass der Genuss der Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf angemessenes Wohnen, beeinträchtigt oder vereitelt wird. Damit erstreckt sich die Bestimmung auch auf jedes Versäumnis, gegen systemische Ungleichheiten beim Zugang zu angemessenem Wohnen vorzugehen, so auch in Bezug auf unangemessene Dienstleistungen, unzureichenden Sozialschutz und einen Mangel an erschwinglichem Wohnraum.

37. Zur Gewährleistung des Rechts auf Nichtdiskriminierung müssen die Regierungen und private Akteure auch positive Maßnahmen ergreifen, um den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen durch angemessene Vorkehrungen gerecht zu werden, insofern diese Vorkehrungen „notwendig und geeignet“ sind und keine „unverhältnismäßige oder unbillige Belastung“ darstellen. Angemessene Vorkehrungen beschränken sich nicht auf den Umbau bestehenden Wohnraums. Sie umfassen auch eine Verpflichtung, die Anwendung von Rechtsvorschriften und Politiken anzupassen.³¹ Angemessene Vorkehrungen sind ein Bestandteil des Rechts auf Nichtdiskriminierung und daher als unmittelbare Verpflichtung der Staaten anzusehen.

38. Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung sind für die Verwirklichung des in Artikel 28 verankerten Rechts von Menschen mit Behinderungen auf Wohnraum von grundlegender Bedeutung. Die Staaten müssen unter Ausschöpfung der verfügbaren Mittel positive Maßnahmen ergreifen, um systemische Obdachlosigkeit und systemische Verwehrung von Wohnraum zu bekämpfen, von denen Menschen mit Behinderungen unverhältnismäßig stark betroffen sind, und um die vollständige Verwirklichung des Rechts auf angemessenes Wohnen für alle Menschen mit Behinderungen anzustreben. Aus dem Übereinkommen geht eindeutig hervor, dass das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Nichtdiskriminierung nicht nur ein negatives Recht ist, das die Regierungen und privaten Akteure dazu verpflichtet, Handlungen zu unterlassen, durch die Menschen mit Behinderungen ausgeschlossen werden, sondern auch ein positives Recht, zu dessen Verwirklichung sie Maßnahmen zur Gewährleistung des Genusses des Rechts auf Wohnraum ergreifen müssen. Wie Andrea Broderick feststellte, „kann die Schnittstelle zwischen Gleichberechtigung und sozioökonomischen Rechten in dem [Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen] entscheidend dafür sein, die strukturellen Ungleichheiten zu beseitigen, denen sich Menschen mit Behinderungen und entsprechend auch andere marginalisierte Gruppen schon viel zu lange gegenübersehen“.³²

3. Barrierefreiheit

39. Eine weitere einzigartige Bestimmung des Übereinkommens mit besonderer Bedeutung für das Wohnen ist Artikel 9, der die Staaten verpflichtet, Zugangsbarrieren festzustellen und zu beseitigen und Barrierefreiheit zu gewährleisten. Wie der Ausschuss für die

³¹ Siehe beispielsweise die Mitteilung Nr. 3/2011, *H.M. v Sweden*, am 19. April 2012 angenommene Fassungen.

³² Andrea Broderick, „Harmonisation and cross-fertilisation of socio-economic rights in the human rights treaty bodies: disability and the reasonableness review case study“, *Laws (Special Issue Disability Human Rights Law)*, Vol. 5, Nr. 4 (2016), S. 14.

Rechte von Menschen mit Behinderungen in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 2 (2014) über Zugänglichkeit erklärt hat, ist die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen eine Voraussetzung für ein selbständiges Leben und für die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen.³³

40. Nach Artikel 9 sind die Staaten dazu verpflichtet, sicherzustellen, dass alle für die Öffentlichkeit verfügbaren Wohnungen, einschließlich sozialen Wohnungsbaus und privater Mietwohnungen, alle Aspekte der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen. Der Artikel deckt verschiedenste Aspekte der Barrierefreiheit ab, darunter den „Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation ... und Diensten“³⁴, und schafft Verpflichtungen zur Gewährleistung der physischen Barrierefreiheit, etwa durch Rampen und barrierefreie Türen, sowie der Barrierefreiheit von Fenstern, Badezimmern und Küchen, zur Beseitigung der Kommunikationsbarrieren, denen sich Menschen mit Behinderungen gegenübersehen, wenn sie sich um eine Wohnung bewerben oder sie bewohnen, und zur Gewährleistung des Zugangs zu Arbeit, Dienstleistungen und öffentlichen Räumen. Kurzum haben die Staaten dafür zu sorgen, dass alle Aspekte des Wohnumfelds barrierefrei sind. Die Sonderberichterstatterin hat in ihren Gesprächen mit Regierungsangehörigen wiederholt darauf hingewiesen, dass die Staaten nach dem genannten Artikel auch verpflichtet sind, wirtschaftliche und soziale Zugangsbarrieren abzubauen, indem sie ausreichende Beihilfen oder Wohnzuschüsse gewährleisten, um die Kosten für angemessenes Wohnen und andere Dienste zu decken.

41. Artikel 9 ist auch in Verbindung mit der in Artikel 28 festgelegten Verpflichtung zur schrittweisen Verwirklichung des Rechts auf angemessenes Wohnen zu lesen. Wie Gerard Quinn bemerkte, „werden viele dieser Verpflichtungen Ressourcen und tiefgreifende systemische Veränderungen erfordern, die alle mit der in Artikel 4 Absatz 2 enthaltenen allgemeinen Verpflichtung im Einklang stehen müssen, nach und nach die volle Verwirklichung der wirtschaftlichen und sozialen Rechte zu erreichen“.³⁵ Die Verpflichtungen, die den Staaten aus Artikel 9 erwachsen, können als Elemente der Forderung gesehen werden, unverzüglich inklusive, auf Rechte gestützte Strategien zur Verwirklichung des Rechts auf Wohnraum umzusetzen. Sowohl bei Wohnraumstrategien als auch bei Plänen für die Herstellung der Barrierefreiheit müssen feste Zeitpläne aufgestellt, ausreichende Ressourcen veranschlagt, die Pflichten der staatlichen Behörden, einschließlich regionaler und lokaler Behörden, und die der Privatakteure festgelegt und die Teilhabe und Konsultierung der Betroffenen gewährleistet werden.³⁶ Es ist eine unmittelbare Verpflichtung der Staaten, sicherzustellen, dass neuer Wohnraum den Anforderungen der Barrierefreiheit genügt. Außerdem müssen die Staaten so rasch wie möglich Rechtsvorschriften erlassen und Pläne annehmen, um sicherzustellen, dass im Wohnbestand vorhandene Barrieren mit der Zeit abgebaut werden.³⁷

4. Teilhabe und Zugang zur Justiz

42. Die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ist für die Verwirklichung ihres Rechts auf Wohnraum entscheidend. Artikel 4 Absatz 3 des Übereinkommens besagt, dass

³³ Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Allgemeine Bemerkung Nr. 2, Ziff. 13-14.

³⁴ Ebd., Ziff. 13.

³⁵ Gerard Quinn, „The interaction of non-discrimination with article 9: added reasonment“, unveröffentlichtes Papier, September 2010, zitiert von Janet Lord in einem Vortrag, der 2010 am Tag der allgemeinen Erörterungen über Barrierefreiheit im Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen gehalten wurde.

³⁶ Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Allgemeine Bemerkung Nr. 4, Ziff. 12; Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Allgemeine Bemerkung Nr. 2, Ziff. 24.

³⁷ Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Allgemeine Bemerkung Nr. 2, Ziff. 14.

die Staaten bei der Umsetzung von Rechtsvorschriften, politischen Konzepten oder anderen Entscheidungen mit den Menschen mit Behinderungen über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen führen und sie aktiv einbeziehen müssen. Wie die Sonderberichterstatterin über die Rechte von Menschen mit Behinderungen erklärte, fördert die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ihre Handlungsfähigkeit, ihre Selbstbestimmung, ihre Eigenverantwortung und ihren Stolz und führt zu besseren Entscheidungen, da die Betroffenen ihre unterschiedlichen Bedürfnisse selbst am besten identifizieren können.³⁸ Eine wirksame Teilhabe muss jedoch auf den Menschenrechten und einer sinnvollen Rechenschaftspflicht beruhen. Nach Artikel 33 des Übereinkommens sind alle Staaten verpflichtet, unabhängige Institutionen zur Überwachung der Durchführung des Übereinkommens, einschließlich des Rechts auf Wohnraum, zu schaffen, und so zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen in diesen Überwachungsprozess einbezogen werden und in vollem Umfang daran partizipieren.

43. Gemäß Artikel 13 des Übereinkommens müssen Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksamen Zugang zum Recht in allen Phasen von Gerichtsverfahren erhalten. Die Staaten sollten bei Beschwerden im Zusammenhang mit dem Recht von Menschen mit Behinderungen auf angemessenes Wohnen den Zugang zur Justiz gewährleisten, Beschwerdestellen und Rechenschaftsmechanismen einrichten und sicherstellen, dass Gerichte über die nötigen Befugnisse und Ressourcen verfügen, um Beschwerden im Zusammenhang mit dem Recht von Menschen mit Behinderungen auf angemessenes Wohnen anzuhören und darüber zu entscheiden. Auch nationalen Menschenrechtsinstitutionen kommt eine wichtige Rolle dabei zu, durch die Bereitstellung unabhängiger Rechenschaftsmechanismen die Teilhabe und eine wirksame Aufsicht zu erleichtern sowie den Zugang zur Justiz durch Beschwerdeverfahren zu erleichtern, oder dadurch, dass sie Beschwerden systemischer Art vor Gericht unterstützen beziehungsweise einlegen.

5. Verpflichtung zur Verabschiedung angemessener Maßnahmen zur Verwirklichung des Rechts auf angemessenes Wohnen unter Ausschöpfung der verfügbaren Mittel

44. Artikel 2 Absatz 1 des Übereinkommens folgt einer Bestimmung des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, nach der sich jeder Vertragsstaat verpflichtet, unter Ausschöpfung seiner verfügbaren Mittel Maßnahmen zu treffen, um nach und nach die volle Verwirklichung der in diesen Übereinkünften verankerten Rechte zu erreichen. Der Angemessenheitsstandard wurde in das Fakultativprotokoll zu dem Pakt aufgenommen. Von Gerichten und Vertragsorganen und in Kommentaren wurde ein Standard der „Angemessenheit“ formuliert, nach dem geprüft wird, ob die von den Staaten getroffenen positiven Maßnahmen den Anforderungen der internationalen Menschenrechtsnormen entsprechen.³⁹

45. Der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte hat einige Indikatoren bestimmt, anhand deren festgestellt werden kann, ob ein Staat den Standard der Angemessenheit einhält, unter anderem

- a) inwieweit die Maßnahmen gezielt, konkret und auf die Verwirklichung des Rechts ausgerichtet waren;
- b) ob die Mittelzuweisung mit den internationalen Menschenrechtsnormen im Einklang steht;

³⁸ A/HRC/31/62, Ziff. 28-31.

³⁹ Siehe Malcom Langford et al. (Hrsg.), *The Optional Protocol to the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights: A Commentary* (Pretoria, Südafrika, Pretoria University Law Press, 2016).

- c) ob die Maßnahmen innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens getroffen wurden;
- d) ob die prekäre Lage benachteiligter und marginalisierter Personen oder Gruppen berücksichtigt worden ist;
- e) ob im Rahmen der geltenden Politik schwierigen Situationen oder Risikosituationen Vorrang eingeräumt worden ist;
- f) ob Entscheidungsprozesse transparent und partizipativ sind.⁴⁰

46. Der Standard der Angemessenheit, auf dessen Grundlage beurteilt wird, inwieweit ein Staat seine Verpflichtung erfüllt, Maßnahmen zur Verwirklichung des Rechts von Menschen mit Behinderungen auf angemessenes Wohnen zu treffen, folgt einem ähnlichen Standard der Angemessenheit, wie er im Zuge der Vorkehrungen für die individuellen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen angewandt wird. Ersterer beurteilt nach Maßgabe der Ausschöpfung der verfügbaren Mittel, ob programmatische Maßnahmen den systemischen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen gerecht werden, wohingegen letzterer prüft, ob die in einem bestimmten Fall erforderlichen spezifischen Maßnahmen eine unbillige oder unverhältnismäßige Belastung darstellen. In vielen Fällen lässt sich bei den positiven Maßnahmen der Regierungen zur Gewährleistung des Zugangs zu barrierefreiem Wohnraum jedoch keine klare Unterscheidung zwischen den individuellen und den mit anderen geteilten Bedürfnissen treffen. Wie Janet E. Lord und Rebecca Brown anmerken, „verschmilzt die Verpflichtung, angemessene Vorkehrungen zu treffen, um den individuellen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen gerecht zu werden, mit der Verpflichtung nach dem [Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte] und den Bestimmungen zu wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten im [Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen], die betreffenden materiellen Rechte unter Ausschöpfung der verfügbaren Mittel zu verwirklichen“.⁴¹

47. Nach Auffassung der Sonderberichterstatterin ist es unerlässlich, dass beide Dimensionen der positiven Verpflichtungen der Staaten auf der Grundlage eines robusten Standards der Angemessenheit umgesetzt werden. Dazu müssen die Staaten durch angemessene Maßnahmen den systemischen Bedarf an angemessenem und barrierefreiem Wohnraum für Menschen mit Behinderungen decken, indem sie die erforderlichen Programme durchführen und die nötigen Haushaltsmittel veranschlagen und zugleich ihrer unmittelbaren Verpflichtung, angemessene Vorkehrungen zur Erfüllung individueller Bedürfnisse zu treffen, nachkommen. Das in beiden Kontexten enthaltene Erfordernis angemessener Maßnahmen sollte als ein strikter Standard angesehen werden, den es zu erfüllen gilt, und nie als Rechtfertigung für Untätigkeit.⁴²

48. Die Sonderberichterstatterin hebt auch hervor, dass angemessene Vorkehrungen im Wohnungswesen oft mit systemischen Diskriminierungsmustern und ungleichen Machtverhältnissen verknüpft sind, „die dazu führen, dass die Gesellschaft für manche gut konzipiert

⁴⁰ Siehe die Erklärung des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zur Beurteilung der Verpflichtung, im Rahmen eines Fakultativprotokolls zu dem Pakt Maßnahmen „unter Ausschöpfung der verfügbaren Mittel“ zu ergreifen (E/C.12/2007/1).

⁴¹ Janet E. Lord und Rebecca Brown, „The role of reasonable accommodation in securing substantive equality for persons with disabilities: the United Nations Convention on the Rights of Persons with Disabilities“, in *Critical Perspectives on Human Rights and Disability Law*, Marcia H. Rioux, Lee Ann Bassler und Melinda Jones (Hrsg.), (Brill Publishers, 2011), S. 279.

⁴² Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Allgemeine Bemerkung Nr. 3 (1990) über die Rechtsnatur der Verpflichtungen der Vertragsstaaten, Ziff. 9-11.

ist und für andere nicht“.⁴³ Der Oberste Gerichtshof Kanadas warnte, dass Klagen auf angemessene Vorkehrungen nicht dazu genutzt werden dürften, systemische Diskriminierung einer eingehenden Prüfung zu entziehen oder ungleiche Machtverhältnisse aufrechtzuerhalten, die dazu geführt haben, dass die Bedürfnisse oder Sichtweisen von marginalisierten Gruppen bei der Politikgestaltung außer Acht gelassen werden.⁴⁴ In jedem Einzelfall gilt es nicht nur zu hinterfragen, was getan werden muss, um die Gleichberechtigung einer bestimmten Person mit Behinderung zu gewährleisten, sondern auch, warum im Wohnungswesen überhaupt ein Bedarf entstanden ist, Vorkehrungen zur Anpassung an individuelle Bedürfnisse zu treffen. Anträge auf Umbauten oder auf Änderungen wohnungspolitischer Konzepte werden in der Regel nur gestellt, weil die entsprechenden Anforderungen in der Entwurfsphase ursprünglich nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Menschen mit Behinderungen müssen in die Lage versetzt werden, Beschwerde gegen Wohn-, Planungs-, Bauordnungs-, Sozialschutz- und Justizsysteme einzulegen, die ihren Bedürfnissen nicht gerecht werden und ihnen so den Zugang zu angemessenem Wohnen verwehren.

IV. Schlüsselkomponenten des angemessenen Wohnens

49. In seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 4 (1991) über das Recht auf angemessene Unterkunft bestimmte der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte die Hauptfaktoren, die heranzuziehen sind, um zu entscheiden, ob Wohnraum angemessen ist. Im Folgenden werden diese Faktoren im Hinblick auf Menschen mit Behinderungen geprüft.

1. Sichere Nutzungs- und Besitzrechte

50. Sichere Nutzungs- und Besitzrechte bilden den Eckpfeiler des Rechts auf Wohnraum. Menschen mit Behinderungen genießen seltener sichere Nutzungs- und Besitzrechte und finden sich durch Vertreibung und Zwangsräumung oft in katastrophalen Situationen wieder. Nicht nur verlieren sie oft ihr Dach über dem Kopf, sondern auch ihr Netz von Unterstützung und Kontakten, ohne das sie womöglich nicht überleben können.

51. Die Verpflichtungen öffentlicher wie privater Wohnungsträger in Bezug auf sichere Nutzungs- und Besitzrechte müssen vor dem Hintergrund der übergeordneten Verpflichtung, das Recht von Menschen mit Behinderungen auf angemessenes und sicheres Wohnen inmitten der Gemeinschaft mit Zugang zu Dienstleistungen und Unterstützung zu gewährleisten, ausgelegt und umgesetzt werden. Die Staaten müssen einen rechtlichen Schutz vor Zwangsräumung gewährleisten – ungeachtet der Nutzungs- und Besitzform, seien es Wohneigentum, geregelte Mietverhältnisse oder informelle Siedlungen.⁴⁵ Zwangsräumungen, die dazu führen, dass Menschen mit Behinderungen ihre Wohnung oder notwendige Unterstützung verlieren, sollten verboten sein.⁴⁶ Ist eine Umsiedlung unumgänglich oder haben die Betroffenen eingewilligt, muss alternativer Wohnraum bereitgestellt werden, der allen Anforderungen an behinderungsgerechtes Wohnen genügt und den Zugang zu gemeindenaher

⁴³ Shelagh Day und Gwen Brodsky, „The duty to accommodate: who will benefit?“, *Canadian Bar Review*, Vol. 75 (1996).

⁴⁴ Ebd.

⁴⁵ Leitprinzipien für sichere Nutzungs- und Besitzrechte der armen Stadtbevölkerung, siehe [A/HRC/25/54](#).

⁴⁶ Mitteilung Nr. 5/2015, *Ben Djazia and Bellili v. Spain*, Auffassungen vom 20. Juni 2017, Ziff. 16.5; Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Allgemeine Bemerkung Nr. 7 (1997) über Zwangsräumungen, Ziff. 16; Grundprinzipien und Leitlinien für entwicklungsbedingte Zwangsräumung und Vertreibung, [A/HRC/4/18](#), Anhang I, Ziff. 54-56.

Unterstützung gewährleistet.⁴⁷ Menschen mit Behinderungen sollten nicht aus den Stadtzentren, wo Dienstleistungen, Arbeitsplätze und Möglichkeiten zur Teilhabe an sozialen Netzwerken vorhanden sind, in Randgebiete umziehen müssen, wo es weniger Möglichkeiten für eine produktive soziale Teilhabe gibt und der Weg in die Isolation führt.⁴⁸

2. Erschwinglichkeit

52. Das größte Hindernis, dem sich Menschen mit Behinderungen bei der Verwirklichung ihres Rechts auf angemessenes Wohnen gegenübersehen, besteht oft darin, dass sie sich angemessenen Wohnraum nicht leisten können. Sie leben häufiger in Armut und tragen höhere Kosten für Wohnung, Ausstattung und Gesundheitsversorgung. Wenn ein Familienmitglied die Betreuerrolle übernehmen muss, sinkt das Familieneinkommen. Ohne ausreichende finanzielle Unterstützung und/oder Wohnbeihilfen ist es für Menschen mit Behinderungen oft unmöglich, angemessenen Wohnraum zu erlangen, und sind sie weit stärker durch Obdachlosigkeit gefährdet.

53. Es obliegt den Regierungen, nicht nur die physischen, sondern auch die finanziellen und rechtlichen Barrieren beim Zugang zu angemessenem Wohnen für Menschen mit Behinderungen zu beseitigen. Sie müssen gewährleisten, dass Mieten, öffentliche Versorgungsleistungen und andere unverzichtbare Dienste erschwinglich sind, indem sie die notwendigen finanziellen Hilfen leisten, beispielsweise in Form von Mietzuschüssen, und Barrieren im Zusammenhang mit Mietverträgen und dem Zugang zu Darlehen beseitigen.⁴⁹

3. Verfügbarkeit von Dienstleistungen

54. Die Verfügbarkeit von Dienstleistungen ist für ein selbstbestimmtes Leben und die Entscheidung darüber, wo und wie man in der Gemeinschaft leben möchte, unverzichtbar. Für viele Menschen mit Behinderungen ist der Zugang zu Wasser- und Sanitärversorgung eine Priorität.⁵⁰ Zusätzlich zu den in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 4 genannten wesentlichen Dienstleistungen müssen die Staaten dafür sorgen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu einem breiten Spektrum von Dienstleistungen haben, die eine autonome Lebensführung ermöglichen und zu denen, wie in Artikel 19 des Übereinkommens genannt, Unterstützungsdienste zu Hause, in Einrichtungen und gemeindenahen Unterstützungsdienste zählen.⁵¹ Diese Dienstleistungen sollten für Menschen mit Behinderungen frei wählbar und nicht an sichere Nutzungs- und Besitzrechte oder den Wohnsitz gebunden sein.

4. Bewohnbarkeit

55. Bewohnbarkeit ist ein Standard, der je nach Beeinträchtigung sehr unterschiedlich ausfällt und der sowohl den physischen als auch den sozialen Dimensionen des Wohnraums gerecht werden muss. Für Menschen mit Behinderungen ist es oft schwer, in informellen Siedlungen bewohnbare Unterkünfte zu bauen beziehungsweise instandzuhalten oder zu reparieren. Auch der Schutz von Menschen mit Behinderungen vor Gewalt oder Missbrauch ist eine unerlässliche Komponente der Bewohnbarkeit, ebenso wie mitunter erforderliche

⁴⁷ Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Allgemeine Bemerkung Nr. 7, Ziff. 16; Grundprinzipien und Leitlinien für entwicklungsbedingte Zwangsräumung und Vertreibung, [A/HRC/4/18](#), Anhang I, Ziff. 32-33.

⁴⁸ Leitprinzipien für sichere Nutzungs- und Besitzrechte der armen Stadtbevölkerung, [A/HRC/25/54](#), Ziff. 29.

⁴⁹ [A/71/314](#), Ziff. 13.

⁵⁰ UNICEF, „Good practices in the provision of accessible and inclusive WASH services — UNICEF country offices“ (2015).

⁵¹ [A/HRC/28/37](#), Ziff. 32.

Umbaumaßnahmen, beispielsweise die Schallisolierung von Wohnungen von Menschen mit Autismus.

5. Lage

56. Die Wohnlage ist für Menschen mit Behinderungen oft entscheidend für ihren Zugang zu Arbeit, barrierefreien Transportmitteln, Unterstützungsdiensten und Gesundheitseinrichtungen. Menschen mit Behinderungen sind unverhältnismäßig stark von der Abdrängung einkommensschwacher Gemeinschaften in städtische Randbezirke betroffen. Eine derartige Abdrängung und Isolierung verstoßen gegen das Recht auf Wohnraum und andere Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen.

6. Kulturelle Angemessenheit

57. Die kulturelle Identität und kulturelle Ausdrucksformen sind für die Selbstverwirklichung vieler Menschen mit Behinderungen und ihre Inklusion in der Gemeinschaft entscheidend. Alle bereits genannten Komponenten des angemessenen Wohnens sind im Kontext des Rechts auf kulturell angemessenes Wohnen zu sehen. So müssen beispielsweise beim Bau barrierefreien Wohnraums nach einem „universellen“, barrierefreien Design auch unterschiedliche kulturelle Identitäten berücksichtigt werden.

58. Die Staaten sind verpflichtet, Wohnraum so bereitzustellen, dass Menschen mit Behinderungen ihre kulturelle Identität zum Ausdruck bringen und auf produktive Weise an der kulturellen Entwicklung ihrer Gemeinschaft teilhaben können.

V. Das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Wohnraum geltend machen

59. Das erhebliche Potenzial, das das Paradigma des auf die Menschenrechte gestützten Konzepts von Behinderung für die Verwirklichung des Rechts auf Wohnraum birgt, wurde vor Gericht bislang noch nicht vollständig ausgelotet. Gerichte und Menschenrechtsorgane haben bisher gezögert, sich mit der positiven Verpflichtung der Staaten zur Bekämpfung systemischer Verletzungen des Rechts von Menschen mit Behinderungen auf angemessenes Wohnen zu befassen.

60. Bisher wurde nur in einer einzigen im Rahmen des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen behandelten Mitteilung ein mutmaßlicher Verstoß gegen Artikel 28 geltend gemacht. Im Fall *H.M. gegen Schweden* verweigerte eine Kommune der Beschwerdeführerin eine Ausnahmegenehmigung zum Bebauungsplan, die ihr den Bau eines für die Behandlung ihrer Erkrankung erforderlichen Hydrotherapiebeckens gestattet hätte. Der Ausschuss befand, dass die Verweigerung angemessener Vorkehrungen das Recht der Beschwerdeführerin auf Nichtdiskriminierung sowie ihre Rechte nach Artikel 19 verletzt, lehnte allerdings eine Entscheidung darüber ab, ob diese Verweigerung auch gegen Artikel 28 verstößt.⁵² Es ist jedoch erwähnenswert, dass der Ausschuss in Bezug auf den Rechtsbehelf über die persönlichen Verhältnisse der Beschwerdeführerin hinausging und dem Vertragsstaat empfahl, zu gewährleisten, dass „seine Rechtsvorschriften und deren Anwendung durch innerstaatliche Gerichte mit den Verpflichtungen

⁵² Siehe beispielsweise die Mitteilung Nr. 3/2011, *H.M. v. Schweden*.

des Vertragsstaats nach dem Übereinkommen im Einklang stehen“.⁵³ Dieses Beispiel verdeutlicht, wie eine Beschwerde zur Erlangung angemessener Vorkehrungen zu individuellen Rechtsbehelfen ebenso wie zu systemischen und/oder gesetzlich verankerten Rechtsmitteln führen kann.

61. Im Rahmen seines Untersuchungsverfahrens ging der Ausschuss auf Besorgnisse über Verletzungen des Rechts auf angemessenes Wohnen ein, die im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland von Menschen mit Behinderungen sowie von der vorigen Mandatsträgerin nach ihrer Mission dorthin angemeldet wurden. Der Ausschuss dokumentierte die extrem harten und schädlichen Folgen von Sparmaßnahmen, darunter die Streichung eines Zuschusses für Zusatzzimmer und die Kürzung der Wohnbeihilfe für Mieterinnen und Mieter von Sozialwohnungen im erwerbsfähigen Alter.⁵⁴ In Schottland waren 82.000 Haushalte von dieser Reform betroffen; in 80 Prozent lebten Erwachsene mit Behinderungen. Der Ausschuss kam zu dem Schluss, dass die Auswirkungen dieser Maßnahmen „schwere oder systemische Verletzungen“ der Rechte der in Sozialwohnungen lebenden Menschen mit Behinderungen darstellten, einschließlich des Rechts auf angemessene Vorkehrungen und Nichtdiskriminierung, auf selbstbestimmtes Leben und Inklusion in der Gemeinschaft, auf einen angemessenen Lebensstandard, einschließlich angemessenen Wohnens, sowie auf sozialen Schutz und Beschäftigung.⁵⁵

62. Die substanziellsten Rechtsbehelfe im Hinblick auf das Recht von Menschen mit Behinderungen auf angemessenes Wohnen sind tendenziell aus Beschwerden wegen Entlassungen aus Einrichtungen und Zwangsräumungen hervorgegangen. Im Urteil des Obersten Gerichtshofs der Vereinten Staaten *Olmstead gegen L.C.*⁵⁶ erkannte der Gerichtshof an, dass die Staaten nach dem *Americans with Disabilities Act* (Gesetz zum Schutz von Amerikanerinnen und Amerikanern mit Behinderungen) verpflichtet sind, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um Menschen mit psychosozialen Behinderungen ein Leben außerhalb von Einrichtungen in einer möglichst wenig restriktiven Umgebung zu ermöglichen, wobei eine Warteliste für Dienstleistungen zu führen und in einem „angemessenen“ Tempo abzuarbeiten ist. Das Ministerium für Wohnungsbau und Stadtentwicklung hat im Auftrag der Bundesregierung Richtlinien erarbeitet und unterstützt die Bundesstaaten dabei, die Umsetzung des Urteils zu fördern. In einem weiteren im Rahmen dieses Gesetzes behandelten Fall wies ein Berufungsgericht einen privaten Vermieter an, die Beschäftigungs- und Einkommensanforderungen für Mietwohnungen flexibel zu handhaben, da diese Menschen mit Behinderungen sonst ausschließen.⁵⁷

63. Im Fall *Purohit und Moore gegen Gambia* prüfte die Afrikanische Kommission für Menschenrechte und Rechte der Völker in Gambia einen Fall einer ohne ordnungsgemäßes Verfahren durchgeführten Zwangsunterbringung in einer Einrichtung. Die Kommission befand nicht nur, dass die Rechtsvorschrift selbst gegen die Bestimmungen der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker verstößt, sondern verwies auch auf die Verpflichtung zur schrittweisen Verwirklichung des Rechts auf Gesundheit durch Vorgehen gegen Verletzungen der sozioökonomischen Rechte. Die Kommission erklärte, dass Menschen in ganz Afrika aufgrund von Armut „nicht über die erforderliche Ausstattung und Infrastruktur und die notwendigen Ressourcen verfügen, die ihren vollen Genuss des [Rechts auf Gesundheit] erleichtern“, und legte das Recht auf Gesundheit dahingehend aus, dass die

⁵³ Ebd., Ziff. 9.

⁵⁴ A/HRC/25/54/Add.2, Ziff. 46-51.

⁵⁵ CRPD/C/15/R.2/Rev.1, Ziff. 113.

⁵⁶ *Olmstead v. L.C.*, 527 U.S. 581 (1999).

⁵⁷ Siehe *Giebeler v. M & B Associates*, 343 F.3d 1143 (9th Cir. 2003).

Vertragsstaaten der Afrikanischen Charta verpflichtet sind, „unter voller Ausschöpfung ihrer verfügbaren Mittel konkrete und gezielte Maßnahmen zu treffen, um die vollständige Verwirklichung des Rechts auf Gesundheit in all seinen Aspekten ohne jegliche Diskriminierung zu gewährleisten“⁵⁸.

64. Südafrikanische Gerichte haben eine Vorreiterrolle gespielt, da sie in einer Reihe von Fällen befanden, dass Zwangsräumungen nur dann als „gerecht und gleichberechtigt“ anzusehen sind, wenn die Betroffenen dadurch nicht obdachlos werden, wobei Menschen mit Behinderungen besonders zu berücksichtigen sind⁵⁹.

65. In Indien hat das Obergericht von Bombay das Gesetz zum Schutz von Menschen mit Behinderungen (Chancengleichheit, Schutz der Rechte und volle Teilhabe) angewandt, um für Menschen mit Behinderungen die Veranschlagung von mehr Grundfläche (Mietwohnungen) vorzuschreiben.⁶⁰ Ähnlich entschied der Oberste Gerichtshof Argentiniens in einem Fall einer obdachlosen Mutter und ihres Sohnes mit einer Behinderung, dass Menschen, die aufgrund einer Behinderung in einer prekären Lage sind, eine Mindestgarantie auf Zugang zu Wohnraum erhalten sollen, und ordnete die umgehende Bereitstellung einer Unterkunft an.⁶¹

66. In einem Urteil von 2008 ordnete der Oberste Gerichtshof Nepals unter Verweis auf das Recht auf Gleichberechtigung, Gesundheit und ein Leben in Würde die Freilassung aller aufgrund psychosozialer Behinderungen inhaftierten Personen an. Der Gerichtshof wies die Regierung an, ein Gesetz zum Schutz der Rechte von Menschen mit psychosozialen Behinderungen zu erlassen und für Gesundheitsdienste und andere notwendige Maßnahmen zu sorgen.⁶² Lokale und internationale Organisationen üben seither Druck auf die Regierung aus, damit diese die Gerichtsentscheidung im Einklang mit dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen umsetzt. In einer 2012 ergangenen Entscheidung wies der Gerichtshof die Regierung an, einen monatlichen Zuschuss bereitzustellen, Unterkünfte zu bauen und für jeden Bezirk eine Fachkraft für Sozialfürsorge zu ernennen.⁶³

67. Nach Möglichkeit müssen bei Verletzungen des Rechts auf angemessenes Wohnen wirksame Rechtsbehelfe bereitgestellt werden, indem innerstaatliches Recht im Einklang mit dem Recht von Menschen mit Behinderungen auf Wohnraum nach den internationalen Menschenrechtsnormen ausgelegt und angewandt wird.⁶⁴ Der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte betonte, dass „Garantien der Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung so weit wie möglich in einer Weise ausgelegt werden sollten, die den vollen

⁵⁸ *Purohit and Moore v. the Gambia*, African Commission on Human and Peoples' Rights, Mitteilung Nr. 241/2001 (2003), Ziff. 84.

⁵⁹ Siehe *Pitje v. Shibambo and Others* (Fall Nr. CCT144/15) [2016] ZACC 5; 2016 (4) BCLR 460 (CC), auf Englisch verfügbar unter <http://www.saflii.org/za/cases/ZACC/2016/5.html>; *Arendse v. Arendse and Others* (Fall Nr. 12659/2009) [2012] ZAWCHC 156; [2012] 4 All SA 305 (WCC), auf Englisch verfügbar unter <http://www.saflii.org/za/cases/ZAWCHC/2012/156.html>.

⁶⁰ Siehe *India Centre for Human Rights and Law and Ors v. State of Maharashtra and Ors. and Bapu Trust for Research on Mind and Discourse*, 905-pil-44-09 (2009).

⁶¹ Siehe Oberster Gerichtshof Argentiniens, *Q.C., S.Y. c/ GCBA s/ amparo* (Q.C., S.Y. gegen Stadtverwaltung von Buenos Aires, Gesuch um *amparo*), 24. April 2012. Siehe Pflichtverteidigungsdienst von Buenos Aires, „Economic, social and cultural rights in the city of Buenos Aires“, Oktober 2015, S. 64-67.

⁶² Siehe *Sudharshan Subedi on behalf of the Nepal Disabled Human Rights Centre (DHRC) et al v. Council of Ministers*, 2063 B.S., Entscheidung Nr. 129 vom 16. Oktober 2008.

⁶³ Siehe Oberster Gerichtshof Nepals, Entscheidung Nr. 068-WO-0188, 14. August 2012. Auf Englisch verfügbar unter <http://dhrcnepal.org.np/wp-content/uploads/2016/09/Supreme-Court-Verdict-English.pdf>.

⁶⁴ Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Allgemeine Bemerkung Nr. 9 (1998) über die innerstaatliche Anwendbarkeit des Paktes, Ziff. 3.

Schutz der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte erleichtert“.⁶⁵ Leider kommt es selbst in den wohlhabendsten Ländern, die über ausreichende Ressourcen verfügen, um das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Wohnraum zu gewährleisten, vor, dass Gerichte innerstaatliche Menschenrechtsgarantien der Gleichberechtigung nicht konsequent im Sinne des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen auslegen oder sich weigern, diese Garantien anzuwenden, um Regierungen zur Verantwortung zu ziehen, wenn diese nicht gegen weit verbreitete Obdachlosigkeit und unangemessenen Wohnraum bei Menschen mit Behinderungen angehen.⁶⁶

VI. Rechtsvorschriften, Politiken und Strategien im Bereich Wohnraum für Menschen mit Behinderungen

68. Der Menschenrechtsschutz, den Menschen mit Behinderungen im Wohnungswesen genießen, ist von Staat zu Staat sehr unterschiedlich. Immer mehr Länder haben das Recht auf Wohnraum ausdrücklich in ihre Verfassung oder ihre Rechtsvorschriften im Bereich der Menschenrechte aufgenommen und vielfach auch Behinderung als verbotenen Diskriminierungsgrund aufgeführt. Manche Länder bedienen sich universeller Garantien der Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung und wenden sie konkret auf Menschen mit Behinderungen an. Andere wiederum erlassen Gesetze gegen Diskriminierung aufgrund von Behinderung für bestimmte Bereiche, beispielsweise Beschäftigung, sehen jedoch kein Diskriminierungsverbot und keine Verpflichtung auf angemessene Vorkehrungen im Wohnungswesen vor.⁶⁷

69. Nur wenige Staaten haben auf Rechten gegründete Strategien erarbeitet, um die Wohnverhältnisse der innerhalb ihres Hoheitsbereichs lebenden Menschen mit Behinderungen zu verbessern, und noch weniger verfolgen dabei einen ganzheitlichen und systemischen Ansatz. Viele Staaten verlassen sich auch weiterhin vorwiegend auf Wohltätigkeitsorganisationen und betrachten Behinderung aus dem Blickwinkel eines überholten Wohltätigkeitsmodells. In den Ländern, in denen es auf Rechten gegründete Wohnraumstrategien und -programme gibt, sind sie häufig unterfinanziert oder werden nicht wirksam umgesetzt.⁶⁸ In anderen Fällen greifen Unterstützungsmaßnahmen im Wohnungswesen zwar bei körperlichen Beeinträchtigungen, nicht jedoch bei psychosozialen und geistigen Behinderungen.

70. Die Informationen, die die Staaten der Sonderberichterstatterin für diesen Bericht zur Verfügung gestellt haben, deuten auf Fortschritte hin. Nach Angaben Mexikos ist in seinem Bundesgesetz von 2011 über die Inklusion von Menschen mit Behinderungen und in dessen Vollzugsordnung von 2012 das Recht auf menschenwürdigen Wohnraum ausdrücklich festgeschrieben (Art. 18). Das Gesetz umschreibt auch das Recht auf universelle Barrierefreiheit

⁶⁵ Ebd., Ziff. 15.

⁶⁶ Beispielsweise *Tanudjaja v. Canada (Attorney General)*, 2014 ONCA 852, Ziff. 33; *Hotak v. London Borough of Southwark*, [2015] UKSC 30, Ziff. 91.

⁶⁷ Siehe Dänemark, Gesetz über das Verbot von Diskriminierung am Arbeitsmarkt, Nr. 1349 (2008); Richtlinie 2000/78/EG des Rates der Europäischen Union vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf; Chile, Gesetz zur Festlegung von Maßnahmen gegen Diskriminierung, Nr. 20.609 (2012).

⁶⁸ Siehe die von Inclusion Ireland und Profound Ireland eingereichten Beiträge zu diesem Bericht.

und auf Wohnraum (Art. 16). Ergänzend dazu wurden Initiativen und Programme geschaffen, über die Zuschüsse und Kreditlinien für Umbaumaßnahmen bereitgestellt werden, um die Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderungen zu verbessern.⁶⁹

71. Die Verfassung Kenias von 2010 verbietet Diskriminierung aufgrund von Behinderung, bekräftigt das Recht auf einen angemessenen Zugang zu allen Orten, einschließlich zur gebauten Umwelt und zu Wohnraum, und sieht das Recht auf barrierefreies und angemessenes Wohnen vor. Kenia erkennt in seiner nationalen Behinderungspolitik an, dass das Recht auf Eigentum an Grund und Boden, Wohnraum und Vermögenswerten ein grundlegendes Menschenrecht von Menschen mit Behinderungen und für ihre Sicherheit, Eigenständigkeit und Existenzsicherung von entscheidender Bedeutung ist. Ziel dieser Politik ist es, Barrieren für den Erwerb von und das Eigentum an Grund und Boden, Wohnraum und Vermögenswerten auszuräumen, wie etwa hohe Kosten und gesellschaftliche Vorurteile in Bezug auf das Eigentum und Erbschaften an Grund und Boden von Menschen mit Behinderungen. Alle Wohnbauprojekte müssen mindestens 5 Prozent barrierefreien Wohnraum für Menschen mit Behinderungen sowie die Anwendung von Standards für barrierefreies Design vorsehen. Darüber hinaus werden gezielte inklusive Finanz- und Kreditdienstleistungen für Menschen mit Behinderungen gefördert.

72. Mit dem Gesetz von 2004 zur Einrichtung des Nationalen Rates für Behinderungsfragen hat Namibia ein Gremium zur Überwachung der Umsetzung einer nationalen Behinderungspolitik geschaffen, das unter anderem sicherstellen soll, dass Menschen mit Behinderungen angemessene Unterhaltszahlungen und Renten erhalten und dass im Rahmen öffentlicher Programme barrierefreier Wohnraum geschaffen und bereitgestellt wird.⁷⁰

73. In Sambia wurde mit dem Gesetz von 2012 zum Schutz von Menschen mit Behinderungen eine Stelle eingerichtet, die die Konsultationen mit Organisationen von Menschen mit Behinderungen, staatlichen Institutionen und anderen zivilgesellschaftlichen Akteuren koordiniert, um eine Behinderungsperspektive in nationale Maßnahmen, Pläne und Entscheidungsprozesse einzubringen, und die Menschen mit Behinderungen in Verfahren zum Schutz ihrer Rechte vertreten oder ihnen eine Verteidigerin oder einen Verteidiger bereitstellen kann (Art. 20 Abs. 2 Buchst. e).

74. Nach Angaben Finnlands umfasst sein Rahmen für die Förderung des Rechts von Menschen mit Behinderung auf Wohnraum den in der Verfassung verankerten Schutz des Rechts auf Wohnraum, das Angebot von betreutem Wohnen und gemeindenaher Unterstützung mit der Maßgabe, dass die Betroffenen selbst über die Unterstützungsformen und Dienste entscheiden, die sie in Anspruch nehmen, Finanzmittel für den Bau beziehungsweise die Renovierung barrierefreier und geeigneter Wohnungen, nationale Aktionspläne gegen Obdachlosigkeit und die Einrichtung verschiedener Aufsichtsmechanismen, einschließlich eines Beirats für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, die die koordinierten Maßnahmen beaufsichtigen sollen.⁷¹ Nach eigenen Angaben betrachtet Finnland Personen, die derzeit in Einrichtungen leben, als obdachlos und plant, bis 2020 alle Einrichtungen zu schließen, wobei der Schwerpunkt auf dem Recht auf ein Leben in der Gemeinschaft mit Zugang zu den erforderlichen Dienstleistungen und Unterstützungsformen liegt.

⁶⁹ Siehe den Beitrag Mexikos zu diesem Bericht.

⁷⁰ Siehe den Beitrag Namibias zu diesem Bericht und folgende Seite: <https://dredf.org/legal-advocacy/international-disability-rights/international-laws/namibia-national-disability-council-act/>.

⁷¹ Siehe den Beitrag Finnlands zu diesem Bericht.

75. In einem kürzlich veröffentlichten Weißbuch zu den Rechten von Menschen mit Behinderungen forderte Südafrikas Sozialministerium eine umfassende Strategie für die Verwirklichung des Rechts von Menschen mit Behinderungen auf angemessenes Wohnen, die dem transformativen Charakter des verfassungsmäßig garantierten Rechts auf Wohnraum gerecht wird, darunter Programme für betreutes Wohnen in der Gemeinschaft, Wohnbeihilfen, universelles Design als Voraussetzung für Fördergelder für Infrastrukturprojekte und ein nachhaltiges und gemeindenahes System zur Unterstützung einer unabhängigen Lebensführung.⁷² In dem Weißbuch wurde betont, dass es von entscheidender Bedeutung ist, die geltenden Rechtsvorschriften verstärkt durchzusetzen, den Zugang zu Gerichten, Beschwerdemechanismen und -einrichtungen zu verbessern und die Kapazität von Institutionen wie der Südafrikanischen Menschenrechtskommission und von Organisationen für Menschen mit Behinderungen auszubauen, damit sie Menschen mit Behinderungen beim Zugang zur Justiz besser unterstützen können.⁷³

76. Einige Regierungen scheinen darauf hinzuwirken, dass sowohl der öffentliche als auch der private Wohnungsbau den Anforderungen an die Barrierefreiheit gerecht wird. In Singapur hat sich der Rat für Wohnungswesen und Entwicklung darauf verpflichtet, im öffentlichen Wohnbestand, in dem 80 Prozent der Bevölkerung leben, die Barrierefreiheit zu gewährleisten, unter anderem durch eine höhere Aufzugsdichte, Beschilderung in Brailleschrift und Stimmerzeuger.⁷⁴ In Brasilien schreibt das Gesetz von 2015 zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen vor, dass 3 Prozent der staatlich finanzierten Wohnungen für Menschen mit Behinderungen verfügbar sein müssen.

77. Einige Körperschaften verfolgen bei der Bekämpfung der Obdachlosigkeit die Strategie „Wohnen hat Vorrang“.⁷⁵ Dabei wird chronisch Obdachlosen, insbesondere denjenigen mit psychosozialen Beeinträchtigungen und/oder Drogen- oder Alkoholabhängigkeit, eine Langzeitunterbringung und die nötige Unterstützung bereitgestellt.

78. Zahlreiche Länder, darunter Finnland, Namibia und die Republik Korea, gaben an, dass sie ihren nationalen Menschenrechtsinstitutionen die Zuständigkeit dafür übertragen hatten, die Verwirklichung des Rechts von Menschen mit Behinderungen auf Wohnraum zu beaufsichtigen.⁷⁶

79. Auch subnationale und kommunale Verwaltungen haben wichtige Maßnahmen eingeleitet, um das Recht von Menschen mit Behinderungen auf angemessenes Wohnen zu verwirklichen. Artikel XIV Absatz 1 der Weltcharta für das Recht auf Stadt sieht die universelle Verwirklichung des Rechts auf Wohnraum vor und betont, dass Wohnraum barrierefrei und angemessen gelegen sein muss. In Artikel X der Globalen Charta-Agenda für Menschenrechte in der Stadt wird den Städten empfohlen, Vorschriften zu erlassen, die barrierefreien Wohnraum für Menschen mit Behinderungen gewährleisten. Manche Städte versuchen, Einschränkungen für betreutes Wohnen durch eine inklusive Bauordnungspolitik zu verhindern. Wieder andere setzen auf Maßnahmen wie Wohnbeihilfen und/oder -zuschüsse, Fördergelder oder Darlehen für erforderliche Umbauten, niedrigere Zinssätze für Wohnbaukredite und

⁷² Südafrika, Department of Social Development, „White paper on the rights of persons with disabilities“, Nr. 230, 9. März 2016, S. 89-91.

⁷³ Ebd., S. 78-80.

⁷⁴ Siehe Singapore, Housing and Development Board, „Towards a barrier-free environment in public housing“. Auf Englisch verfügbar unter <https://home-lift-singapore.com/general/barrier-free-environment/>.

⁷⁵ Siehe die Beiträge Finnlands, des Europäischen Verbands der nationalen Vereinigungen im Bereich der Obdachlosenhilfe und des Europäischen Behindertenforums zu diesem Bericht.

⁷⁶ Siehe die Beiträge der genannten Länder zu diesem Bericht.

eine Senkung der Wohnsteuern für Familien, in denen ein Familienmitglied mit einer Behinderung lebt, um Wohnraum erschwinglicher zu machen.

VII. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

80. Nur wenige marginalisierte Gruppen erleiden so eklatante Verletzungen des Rechts auf Wohnraum wie Menschen mit Behinderungen. Überall auf der Welt sind viele Menschen mit Behinderungen obdachlos, leben in Einrichtungen und werden allein aufgrund ihrer Behinderung grausamer und unmenschlicher Behandlung unterworfen. Sie werden in allen Bereichen des Wohnungswesens isoliert, stigmatisiert und diskriminiert – sei es beim Zugang zu Wohnraum, bei dessen Gestaltung oder bei der Politikentwicklung und -umsetzung. Sogar ihr Leben ist in Gefahr, wenn Wohnungswesen und Gemeinschaften auf Ausgrenzung und Uniformität anstelle von Inklusion und Diversität gründen. Doch durch eben diese Erfahrungen und die von den Betroffenen erhobenen Forderungen nach gleicher Würde und gleichen Rechten ist das Paradigma des auf die Menschenrechte gestützten Konzepts von Behinderung entstanden. Dieses Paradigma kann das Recht auf angemessenes Wohnen neu beleben, da es den Kern dieses Rechts, nämlich einen Wohnraum, der ein Leben in Würde gestattet, unterstreicht und verstärkt, Menschen mit Behinderungen die Teilhabe an ihren Gemeinschaften ermöglicht und Diversität als Stärke anerkennt, die Haushalte und Gemeinschaften gedeihen lässt.

81. Um das immense Potenzial nutzen zu können, das eine Integration des Paradigmas des auf die Menschenrechte gestützten Konzepts von Behinderung mit dem Recht auf Wohnraum bietet, müssen die Staaten und andere Akteure ihre Auffassung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen und ihren Umgang damit von Grund auf ändern.

82. In dieser Hinsicht gibt die Sonderberichterstatteerin die folgenden Empfehlungen ab:

a) Im Benehmen mit Menschen mit Behinderungen und ihren Organisationen sollten die Staaten

i) unter Ausschöpfung der verfügbaren Mittel die Verpflichtung, das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Wohnraum zu verwirklichen, in ihrem innerstaatlichen Recht anerkennen und ihr Vorrang einräumen und diese rechtliche Verpflichtung mit der in Zielvorgabe 11.1 der Ziele für nachhaltige Entwicklung eingegangenen Verpflichtung, bis 2030 angemessenen Wohnraum für alle sicherzustellen, verknüpfen;

ii) sicherstellen, dass Bestimmungen betreffend die Nichtdiskriminierung auf substanzieller Gleichheit beruhen, in Anbetracht der positiven Verpflichtungen zur Bekämpfung der systemischen Ungleichheit, der sich Menschen mit Behinderungen im Wohnungswesen gegenübersehen;

iii) gewährleisten, dass kein Mensch mit Behinderungen in einer Einrichtung leben muss und dass Zugang zu angemessenem Wohnraum, den erforderlichen Diensten und angemessen geschultem Unterstützungspersonal gemeindenah bereitgestellt wird;

iv) gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zur Justiz und zu wirksamen Rechenschaftsmechanismen haben, wenn sie ihr Recht auf angemessenes Wohnen geltend machen, insbesondere wenn die Staaten keine angemessenen programmatischen Maßnahmen zur Verwirklichung des Rechts ergriffen haben;

- v) einen klaren politischen Rahmen für die Inklusion aller Menschen mit Behinderungen in allen Bereichen des Wohnungswesens und der Wohnraumgestaltung schaffen und dabei die volle Inklusion der in Armut lebenden Menschen, der Obdachlosen, Frauen, ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten, indigenen Völker, Migrantinnen und Migranten und jungen ebenso wie älteren Menschen gewährleisten;
- vi) eine Erhebung qualitativer wie quantitativer Daten über die Wohnverhältnisse von Menschen mit Behinderungen konzipieren und durchführen und diese Daten auf der Grundlage des Standardfragenkatalogs der Washingtoner Gruppe für Statistiken zum Thema Behinderung aufschlüsseln;
- vii) dringend gegen Obdachlosigkeit bei Menschen mit Behinderungen vorgehen und mit Vorrang Maßnahmen ergreifen, um die Lebensumstände derjenigen, die in informellen Siedlungen und Obdachlosenlagern leben, zu verbessern;
- viii) gewährleisten, dass sichere Nutzungs- und Besitzrechte und andere Rechtsschutzbestimmungen in Bezug auf Wohnen erarbeitet und so angewandt werden, dass die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden;
- ix) gewährleisten, dass die Verpflichtung, angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen zu treffen, für öffentliche wie private Wohnungsträger, finanzielle Akteure und alle Aspekte des Wohnumfelds gilt;
- x) sicherstellen, dass alle Menschen mit Behinderungen ihre Rechts- und Handlungsfähigkeit in allen Belangen im Zusammenhang mit dem Recht auf angemessenes Wohnen ausüben können, einschließlich beim Zugang zu Darlehens- und Mietverträgen und bei deren Unterzeichnung;
- xi) den Organisationen von Menschen mit Behinderungen durch die nötige Unterstützung die wirksame Teilhabe an allen Bereichen der Wohnungspolitik und an den relevanten Entscheidungsprozessen erleichtern;
- xii) einen unabhängigen Mechanismus zur Haushaltsüberprüfung einrichten, um sicherzustellen, dass die für das Wohnungswesen und damit zusammenhängende Unterstützungsformen veranschlagten Haushaltsmittel dem Grundsatz der „vollen Ausschöpfung der verfügbaren Mittel“ gerecht werden;
- xiii) Menschen mit Behinderungen ausreichende finanzielle und sonstige Unterstützung bereitstellen, damit gewährleistet ist, dass sie selbst ihren Wohnort wählen und entscheiden können, wie sie die Unterstützung in Anspruch nehmen wollen, und damit alle Wohn- und Nebenkosten gedeckt sind;
- xiv) für neu gebauten Wohnraum Auflagen bezüglich Barrierefreiheit einführen und einen klaren Zeitrahmen für die barrierefreie Umgestaltung des bestehenden Wohnbestands festlegen;
- xv) gewährleisten, dass Flüchtlinge, Binnenvertriebene und Migrantinnen und Migranten mit Behinderungen ihr Recht auf angemessenes Wohnen genießen können, namentlich indem sie die einschlägigen internationalen Menschenrechtsbestimmungen in den kommenden Globalen Pakt für Flüchtlinge und den Globalen Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration aufnehmen;
- xvi) sicherstellen, dass Gemeindeverwaltungen das Recht auf Wohnraum in allen kommunalen Maßnahmen verwirklichen und achten, einschließlich in der Stadtplanung, der Bauordnung und der Verkehrsplanung und beim Bau und bei der Instandhaltung von Wohnraum;

- b) **Gerichtshöfe, Gerichte und nationale Menschenrechtsinstitutionen sollten**
 - i) **innerstaatliches Recht im Sinne des Rechts von Menschen mit Behinderungen auf angemessenes Wohnen auslegen und anwenden und insbesondere anerkennen, dass das Recht auf Leben, Freiheit, substanzielle Gleichheit und Nichtdiskriminierung die Regierungen verpflichtet, gegen Obdachlosigkeit vorzugehen, ein Leben in der Gemeinschaft zu unterstützen und auf die unterschiedlichen Wohnbedürfnisse von Menschen mit Behinderungen einzugehen;**
 - ii) **den Zugang zur Justiz und die wirksame Rechenschaftspflicht der Staaten im Hinblick auf alle Aspekte ihrer Verpflichtungen in Bezug auf die Verwirklichung des Rechts von Menschen mit Behinderungen auf Wohnraum gewährleisten, einschließlich der Zuweisung von Haushaltsmitteln und wirksamer Strategien und Programme;**
 - c) **die Zivilgesellschaft und die Organisationen von Menschen mit Behinderungen sollten Klagen wegen struktureller Verletzungen des Rechts von Menschen mit Behinderungen auf Wohnraum anstrengen beziehungsweise unterstützen und systemische Rechtsbehelfe einlegen.**
-